

# Mitteilungsblatt der WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

Studienjahr: 2023/24

Ausgabedatum: 18.09.2024

Stück: Nr. 52

[338\) Einladung zur konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission für Frau Dr.<sup>in</sup> Susanne Kopf](#)

[339\) RL Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen](#)

[340\) RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen](#)

[341\) RL Plagiatsrichtlinie](#)

[342\) Zentralwahlausschuss](#)

[343\) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal](#)

[344\) Ausschreibung von Stellen für allgemeines Personal](#)

**338) Einladung zur konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission für Frau Dr.<sup>in</sup> Susanne Kopf**

Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission für Frau Dr.<sup>in</sup> Susanne Kopf findet am

**Dienstag, 1. Oktober 2024, um 10.00 Uhr,  
online, via MS Teams,**

statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung für die Mitglieder der Habilitationskommission.

Die Einberuferin:

Univ.-Prof. Dr. Gerlinde Mautner

**339) RL Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen**

[Siehe angefügt](#)

**340) RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen**

[Siehe angefügt](#)

**341) RL Plagiatsrichtlinie**

[Siehe angefügt](#)

**342) Zentralwahlausschuss**

[1. Wahlkundmachung](#) sowie [Funktionsaufteilung des ZWA](#)

### **343) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal**

Allgemeine Informationen:

Diversität und Inklusion:

Die WU ist dem Prinzip der Chancengleichheit verpflichtet und setzt sich für Diversität und Inklusion ein. Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Qualifizierte Personen mit Behinderung sind besonders eingeladen sich zu bewerben. Alle Bewerber\*innen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.

An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/equaltreatment/>.

Reise- und Aufenthaltskosten:

Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

#### **1) Teaching and Research Associate**

You want to understand how things are connected and make a fundamental impact? We offer an environment where you can realize your full potential. At one of Europe's largest and most modern business and economics universities. On a campus where quality of work is also quality of life. We are looking for support at the

#### **Institute for Marketing and Customer Analytics**

Part-time, 30 hours/week

Starting as soon as possible and ending after 6 years

The **Institute for Marketing and Customer Analytics** is seeking applications for the position as a Teaching and Research Associate (Universitätsassistent\*in prae doc; 30 hours per week). The position is ideal for individuals who wish to deepen their quantitative marketing skills and join applied research projects on the interfaces between marketing and data science. It opens doors to an academic career for a self-motivated, team-oriented, highly active and productive researcher, who will be expected to make a significant contribution to the Institute's research areas.

About the Institute:

We aim at being a leading institution for research and education in the field of marketing and customer analytics. The marketing landscape is being radically transformed by advances of information technology, online media and artificial intelligence (AI) enabled tools. We recognize these emerging challenges by developing innovative tools that support consumers and managers in making better decisions. Our research is interdisciplinary with links to statistics, economics, psychology, and computer science. We leverage advanced statistical techniques, machine learning and generative AI to develop marketing models for managerial decision support. Our students seek research-driven course content and wish to acquire analytical skills in marketing research, business analytics, and decision support.

#### **What to expect**

- **Writing a dissertation:** You will be investigating your research topic and spending a third of your working hours on writing your dissertation in the rapidly growing field of applying machine learning and AI in marketing.
- **Research for yourself and others:** You will support publications, conduct experiments and research projects in co-operation with colleagues from WU's marketing and customer analytics group and international cooperation partners. Ideally, your set of skills is compatible with the Institute's current research projects (learn more at: <https://www.wu.ac.at/mca/research/>).
- **Learning from top researchers:** You will have the opportunity to work together with renowned researchers in the marketing field and to learn from them. Recurring research and PhD seminars will help you to improve your ongoing research projects.
- **Teaching courses and teaching support:** You will be planning and teaching courses in the field of marketing and customer analytics at the Bachelor's level independently and co-teach at the MSc level.

- **Student support:** You will be available to answer students' questions, provide feedback on seminar papers, coach students in their projects and act as a co-advisor for bachelor and master theses.
- **Teamwork:** You will be working to advance research in the area of marketing and customer analytics together with an experienced and truly international team. Look forward to a welcoming atmosphere and open-minded discussions.
- **Building and enhancing your personal network:** You will create or enhance your own professional network for the future.

#### What you have to offer

- **Degree:** We are looking for applicants with a solid academic qualification, i.e., an outstanding master's degree (or equivalent qualification) in economics, marketing analytics, information systems, business engineering, mathematics, physics, statistics, or computer science (or a related field) with a strong focus on quantitative topics -- such as marketing science, econometrics, operations research, machine learning, or finance -- that qualifies you for enrollment in a doctoral program at WU.
- **Data analytical skills:** You have outstanding prior knowledge of statistics and empirical research methods. This includes analyzing data using statistical models and econometric techniques (e.g., using R, Matlab or Python) and/or machine learning skills (e.g., using PyTorch).
- **Experience in marketing and customer analytics:** Experience in the field of marketing analytics and customer research (e.g., through internships, student jobs, or working on one's own website) is beneficial.
- **Communication skills:** For research and teaching purposes, we expect you to have an excellent oral and written command of English, ideally also proficiency in German.
- **Ability to develop and deliver excellent teaching** at Bachelor's and/or Master's level in marketing marketing-related fields. Any prior teaching and/or publishing experience would be ideal but is not essential.
- **Willingness to use multimedia teaching methods:** You are prepared to use multimedia teaching and learning formats.
- **Working style:** We look for enthusiastic, curious team players, who are passionate about marketing and customer analytics and research. You work independently, show initiative, are willing to take on responsibility, and have good self-organization skills.

#### What we offer you

- **Inspiring campus life** with over 2,400 employees in research, teaching, and administration and approximately 21,500 students
- **A modern campus with spectacular architecture** in the heart of Vienna
- **Excellent accessibility by public transportation**
- **Meaningful work** in an open-minded, inclusive, and family-friendly environment
- **Flexible working hours**
- **A wide range of benefits**, from an in-house medical officer to athletic activities and a meal allowance to a variety of employee discounts

**Curious?** Visit our website and find out more at [www.wu.ac.at/benefits](http://www.wu.ac.at/benefits).

The minimum monthly gross salary amounts to €2,684.10 (14 times per year). This salary may be adjusted based on job-related prior work experience. In addition, we offer a wide range of attractive social benefits.

#### Do you want to join the WU team?

Then please submit your application by October 09, 2024 under [www.wu.ac.at/jobs](http://www.wu.ac.at/jobs) (ID 2209). We are looking forward to hearing from you!

### **344) Ausschreibung von Stellen für allgemeines Personal**

Allgemeine Informationen:

Diversität und Inklusion:

Die WU ist dem Prinzip der Chancengleichheit verpflichtet und setzt sich für Diversität und Inklusion ein. Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Qualifizierte Personen mit Behinderung sind besonders eingeladen sich zu bewerben. Alle Bewerber\*innen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.

An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/equaltreatment/>.

Reise- und Aufenthaltskosten:

Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

#### **1) Fachreferent\*in Forschungsservice**

Sie wollen mit Ihrer Arbeit etwas bewegen, Verantwortung übernehmen und so die Rahmenbedingungen für Spitzenforschung und -lehre schaffen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung im

#### **Forschungsservice**

20-40 Stunden/Woche

Ab 01.01.2025 befristet bis 31.12.2026 mit der Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung

Sie wollen Einblick in aktuelle wirtschafts- und gesellschaftsbezogene Forschungsfragen bekommen? Mit Ihrem Beitrag Innovationen ermöglichen?

Dann bewerben Sie sich jetzt für das Team des Forschungsservices der Wirtschaftsuniversität Wien und unterstützen Sie Forschende aktiv beim Management zukunftsweisender Forschungsprojekte.

#### **Was Sie erwartet**

- Unterstützung bei der **Erstellung von Budgetkalkulationen** bei drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten
- **Ansprechperson für Rückfragen in Bezug auf Berichtswesen** (v.a. Förderabrechnung) **und Audits**
- **Mitentwicklung digitaler Tools** zur Unterstützung der Projektleitungen
- Selbstständige Einarbeitung in und Anwendung von Förderkriterien und -richtlinien
- **Schnittstellenfunktion** zu internen Abteilungen bei der Projektabwicklung
- Aktive Mitwirkung bei der **Neugestaltung und Optimierung von Arbeitsprozessen**

#### **Was Sie mitbringen**

- **Studienabschluss**, vorzugsweise in Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften
- Mehrjährige **Berufserfahrung im projektbezogenen Arbeiten** und in der Abwicklung von Projekten (vorzugsweise EU-Rahmenprogramm)
- **Affinität zu Zahlen** und genaue Arbeitsweise
- Erfahrung im forschungsrelevanten bzw. **universitären Umfeld** wünschenswert
- **Ausgezeichnete Excel-Kenntnisse**
- **Freude an der Arbeit im Team** und gleichzeitig hohes Maß an eigenständigem Arbeiten

#### **Was wir Ihnen bieten**

- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden
- **Architektonisch herausragender, moderner Campus** mitten in Wien
- **Sehr gute öffentliche Erreichbarkeit**
- **Sinnstiftende Arbeit**, in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Arbeitsklima

- **Flexible Arbeitszeiten** im Rahmen der Gleitzeit
- **Zahlreiche Benefits**, von Betriebsarzt über Sportangebote und Essenszuschuss bis hin zu vielfältigen Mitarbeitenden-Rabatten

**Neugierig geworden?** Mehr darüber was die WU als Arbeitgeberin besonders macht, erfahren Sie unter [www.wu.ac.at/benefits](http://www.wu.ac.at/benefits).

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 3.010,60 Euro brutto (bei Vollzeit). Je nach Qualifikation und Erfahrung bieten wir eine Überzahlung in Kombination mit attraktiven Sozialleistungen.

**Wollen Sie Teil der WU werden?**

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 09.10.2024 unter [www.wu.ac.at/jobs](http://www.wu.ac.at/jobs) (Kennzahl: 2210).

Wir freuen uns auf Sie!

## 2) Spezialist\*in e-Ressourcenmanagement Fachdatenbanken

Sie wollen mit Ihrer Arbeit etwas bewegen, Verantwortung übernehmen und so die Rahmenbedingungen für Spitzenforschung und -lehre schaffen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung in der

### Universitätsbibliothek/Abteilung e-Ressourcen und Zeitschriften

Vollzeit, 40 Stunden/Woche

Ab 01.11.2024

Die WU-Bibliothek bietet Zugang zu einem umfangreichen Angebot an Fachdatenbanken für Forschung, Lehre und Studium. Für unser Team Elektronische-Ressourcen-Management suchen wir Verstärkung für die Betreuung unserer Wirtschafts- und Finanzdatenbanken sowie der Zugänge zu Daten und Statistiken. Sind Sie an einem spannenden, abwechslungsreichen und zukunftsicheren Aufgabengebiet an der Schnittstelle von digitalen Medien und modernem Universitätsbetrieb interessiert? Dann sind Sie in unserem Team genau richtig!

#### Was Sie erwartet

- Nach einer Einarbeitungsphase: Übernahme der Verantwortung für ein Portfolio von Wirtschafts- und Finanzdatenbanken und Datenpools
- Marktbeobachtung, Bedarfserhebung sowie Evaluierung von am Markt angebotenen Ressourcen in Zusammenarbeit mit Instituten und Departments der WU
- Recherche von Preis- und Vertragskonditionen, Durchführung der Beschaffungen und Lizenzierungen, Budgetplanung für die verantworteten Ressourcen
- Analyse von Nutzungsstatistiken und Verfassen von Reports
- Integration der Ressourcen in Informations- und Suchsystemen; Inhaltliche Aufbereitung der Ressourcen
- Beratung von Studierenden und Forscher\*innen zur selbstständigen Nutzung der Ressourcen; Anfragebeantwortung und Troubleshooting in Zusammenarbeit mit den Informationsprovider\*innen
- Durchführung von Präsenz- und Online Schulungen bzw. organisieren solcher Schulungen in Zusammenarbeit mit den Informationsprovider\*innen
- Internationale Vernetzung mit anderen Wirtschaftsuniversitäten und Business-Schools
- Wir unterstützen Sie beim Einstieg in diesen spannenden Arbeitsbereich durch erfahrene Kolleg\*innen

#### Was Sie mitbringen

- Abgeschlossenes Universitäts- oder FH-Studium (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften von Vorteil)
- Ausbildung in den Bereichen Data Scientist/Data Steward, Informationswissenschaften oder Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen von Vorteil
- Interesse an der Arbeit mit Wirtschafts- und Finanzdatenbanken und Datenpools; Erfahrungen in diesen Bereich von Vorteil
- Berufserfahrung bei wissenschaftsnahen Serviceeinrichtungen, bei wissenschaftlichen Informationseinrichtungen oder in der Finanzwirtschaft von Vorteil
- Methodenkompetenz und analytische Fähigkeiten, mit Daten umzugehen; sehr gute Excel-Kenntnisse
- Besondere Affinität zu Informationstechnologien und sehr gute IT-Anwender\*innenkenntnisse
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Hohe soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit; freundliches und sicheres Auftreten; Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft; Dienstleistungsorientierung
- Organisationstalent und Fähigkeit zu selbständigem, projektorientiertem Arbeiten; Bereitschaft zur Weiterbildung und Reisetätigkeit

#### Was wir Ihnen bieten

- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden
- **Architektonisch herausragender, moderner Campus** mitten in Wien
- **Sehr gute öffentliche Erreichbarkeit**
- **Sinnstiftende Arbeit**, in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Arbeitsklima
- **Flexible Arbeitszeiten** im Rahmen der Gleitzeit, nach Einarbeitungsphase Möglichkeit von Homeoffice

- **Zahlreiche Benefits**, von Betriebsarzt über Sportangebote und Essenszuschuss bis hin zu vielfältigen Mitarbeitenden-Rabatten
- Großzügige Unterstützung bei Weiterbildungen

**Neugierig geworden?** Mehr darüber was die WU als Arbeitgeberin besonders macht, erfahren Sie unter [www.wu.ac.at/benefits](http://www.wu.ac.at/benefits).

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 3.010,60 Euro brutto. Je nach Qualifikation und Erfahrung bieten wir eine Überzahlung in Kombination mit attraktiven Sozialleistungen.

**Wollen Sie Teil der WU werden?**

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 09.10.2024 unter [www.wu.ac.at/jobs](http://www.wu.ac.at/jobs) (Kennzahl: 2211).

Wir freuen uns auf Sie!



### 3) Junior Programm Manager\*in, Schwerpunkt Executive Education

Sie wollen mit Ihrer Arbeit etwas bewegen und Menschen und Organisationen dabei unterstützen, sich weiterzuentwickeln und sich auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bestmöglich vorzubereiten? Sie möchten Verantwortung übernehmen und einen signifikanten Beitrag zur langfristigen Entwicklung von Unternehmen und Wirtschaft leisten? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial voll entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist.

Die WU Wirtschaftsuniversität Wien zählt zu den führenden Hochschulen weltweit und bündelt in der WU Executive Academy ihr Programmportfolio im Bereich berufsbegleitende Weiterbildung und Führungskräfteentwicklung. Wir suchen Verstärkung in der

#### WU Executive Academy

30-40 Stunden/Woche

Ab 01.11.2024 befristet für die Dauer von 2 Jahren

In dieser anspruchsvollen Tätigkeit unterstützen Sie in einem spannenden und dynamischen Umfeld bei der Organisation von Weiterbildungsprogrammen für Führungskräfte aus unterschiedlichen Branchen. Sie beraten Interessent\*innen unserer Kurse und Programme und beteiligen sich an der Weiterentwicklung unseres Programmportfolios.

#### Was Sie erwartet

- **Programme managen:** Sie planen, koordinieren und administrieren die Programme in Zusammenarbeit mit den Vortragenden
- **Kommunizieren und betreuen:** Sie unterstützen Teilnehmende und Vortragende, und fungieren als Kommunikationsschnittstelle zu allen involvierten Parteien
- **Kund\*innen gewinnen und betreuen:** Sie beraten Interessent\*innen und betreiben ein professionelles Kund\*innenmanagement
- **Programme entwickeln:** Sie unterstützen bei der Konzeption von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Führungskräfte und Organisationen
- **EA vertreten:** Sie repräsentieren die WU Executive Academy bei Veranstaltungen, Kongressen, Events, Firmenbesuchen, etc.
- **Unterstützen:** Sie unterstützen in verschiedenen Funktionen und beteiligen sich aktiv an abteilungsübergreifenden Projekten innerhalb der WU Executive Academy

#### Was Sie mitbringen

- **Ausbildung:** Matura oder abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf
- **Sprachkompetenz:** Sie kommunizieren professionell auf Deutsch und Englisch in Wort und Schrift
- **Berufserfahrung:** Arbeitserfahrungen im internationalen Umfeld sind erwünscht
- **Organisatorische Fähigkeiten:** Sie können sich und Ihre Aufgaben selbstständig und gut strukturieren und sorgen dafür, dass Prozesse und Abläufe eingehalten werden
- **Arbeitsweise:** Sie haben Freude an der Arbeit mit Menschen, arbeiten genau und organisiert, und verfügen über ein gutes kaufmännisches Verständnis
- **Hohes Engagement:** Sie arbeiten selbstständig, eigeninitiativ, aber auch gut und gerne im Team. Sie übernehmen gerne Verantwortung, gehen auf Herausforderungen zu und arbeiten stets lösungsorientiert
- **EDV-Erfahrung:** Sie verfügen über sehr gute MS-Office-Kenntnisse und erlernen gerne den Umgang mit neuen Tools
- **Flexibilität:** Sie sind bereit zu reisen und ca. 1-2 Abendevents pro Monat zu besuchen

#### Was wir Ihnen bieten

- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden
- **Architektonisch herausragender, moderner Campus** mitten in Wien
- **Sehr gute öffentliche Erreichbarkeit**
- **Sinnstiftende Arbeit**, in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Arbeitsklima
- **Flexible Arbeitszeiten** im Rahmen der Gleitzeit
- **Zahlreiche Benefits**, von Betriebsarzt über Sportangebote und Essenszuschuss bis hin zu vielfältigen Mitarbeitenden-Rabatten

**Neugierig geworden?** Mehr darüber was die WU als Arbeitgeberin besonders macht, erfahren Sie unter [www.wu.ac.at/benefits](http://www.wu.ac.at/benefits).

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 2.826,10 Euro brutto (bei Vollzeit). Je nach Qualifikation und Erfahrung bieten wir eine Überzahlung in Kombination mit attraktiven Sozialleistungen.

Werfen Sie gerne einen Blick hinter die Kulissen der WU Executive Academy: [Welcome to my EA](#) (YouTube)

**Wollen Sie Teil der WU werden?**

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 09.10.2024 unter [www.wu.ac.at/jobs](http://www.wu.ac.at/jobs) (Kennzahl: 2213).

Wir freuen uns auf Sie!

# RL Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen

## Inhalt

1.	Ziel .....	2
2.	Geltungsbereich .....	2
2.1.	Gegenstand und Zeitraum .....	2
2.2.	Rahmenbedingungen .....	2
3.	Regelungen .....	2
3.1.	Lehrveranstaltungen .....	2
3.2.	Distanzprüfungen .....	3
3.2.1.	Schriftliche Remote-Online-Prüfungen .....	4
3.2.2.	Mündliche Remote-Online-Prüfungen .....	4
3.2.3.	Remote Take-Home-Exams.....	5
3.3.	Prüfungsabbruch und Erschleichen.....	5
3.3.1.	Prüfungsabbruch .....	5
3.3.2.	Erschleichen („Schummeln“) .....	5
3.3.3.	Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung .....	6
3.4.	Zuständigkeit.....	6
4.	Rechtsgrundlagen .....	6
	Dokumentinformationen .....	13

## 1. Ziel

Bei Abhaltung von Distanzlehre und Distanzprüfungen soll diese Richtlinie eine Anleitung bieten.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an Lehrende und an Studierende im Zusammenhang mit Distanzlehre und Distanzprüfungen. Präsenzprüfungen einschließlich „Bring your own device“-Prüfungen werden von der Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen geregelt.

### 2.1. Gegenstand und Zeitraum

Die Richtlinie stützt sich auf die §§ 76 und 76a Universitätsgesetz 2002.

Die Regelungen der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleiben unverändert. Zusätzlich gilt diese Richtlinie von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025.

### 2.2. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich sind Studierende vor Beginn des Semesters über das Abhaltungsformat von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu informieren. Sollte sich die bekannt gegebene Form der Abhaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Denjenigen Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

Zwingende Gründe für eine Änderung sind laut Rektoratsbeschluss abschließend:

- Unvorhersehbare Ereignisse, die die geplante Abhaltung unmöglich machen (z.B. Pandemie [d.h. Lockdown], Brand am Campus WU)
- Krankheit/ähnliche Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs der Lehrveranstaltungsleitung liegen
- Lehrveranstaltungsleiter\*innen-Wechsel

## 3. Regelungen

### 3.1. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können zusätzlich zur Präsenz- auch in (Teil-)Distanzlehre abgehalten werden. Für die (Teil-)Distanzlehre wird empfohlen, Lehrveranstaltungen via den von der WU bereitgestellten Tools abzuhalten, z.B. Canvas, MyLearn, Zoom, Moodle und Microsoft Teams.

Sie kann alternativ in den folgenden **Lehrdesigns** gestaltet werden:

1. Onlinemodus (synchron oder asynchron): Synchroner Lehrveranstaltungseinheiten ermöglichen eine zeitgleiche Kommunikation und Interaktion. In den asynchronen Phasen findet das Lernen und Lehren zeitversetzt statt.
2. Synchroner Hybridmodus: Die Lehrveranstaltung wird für einen Teil der Studierenden in Präsenz abgehalten. Gleichzeitig wird die Lehrveranstaltung für alle Studierenden, die nicht vor Ort sein können, gestreamt.
3. Kombinationen aus Z 1 und Z 2

Bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Distanzlehre sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

- Der Charakter der Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt unverändert.
- Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht, diese kann den jeweiligen Lehrdesigns entsprechend angepasst werden.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB ärztlich bestätigte Krankheit) darf die Abwesenheit dem positiven Absolvieren der Lehrveranstaltung nicht entgegenstehen.

### **3.2. Distanzprüfungen**

Bei digitalen schriftlichen Prüfungen in Form von Distanzprüfungen muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende **Vorgaben** einzuhalten sind:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der\*des Prüfenden und der\*des Studierenden vorhanden sein. Jede\*r Beteiligte hat für das Vorhandensein ihrer\*seiner technischen Infrastruktur Sorge zu tragen.
2. Die Identität der\*des Studierenden muss überprüft werden.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die\*den Studierende\* n sind von der\*dem Prüfenden vorzusehen.
4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der\*des Studierenden Einsicht zu gewähren ist (soweit von Lehrenden vorgesehen auch auf elektronischem Weg). Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Für die Einsicht in die Aufzeichnung von Distanzprüfungen gilt eine spezielle Regelung (s.u. 3.3.3).

Werden Distanzprüfungen durchgeführt, kommen folgende **Formen** in Betracht:

1. Schriftliche Remote-Online-Prüfungen,
2. Mündliche Remote-Online-Prüfungen oder
3. Remote Take-Home-Exams.

### **3.2.1. Schriftliche Remote-Online-Prüfungen**

Distanzprüfungen in Form von schriftlichen Online-Prüfungen finden auf MyLEARN statt. Schriftliche Remote-Online-Prüfungen der WU Executive Academy finden auf Moodle statt. Für die Teilnahme an einer schriftlichen Online-Prüfung ist ein Notebook oder ein PC erforderlich. Mikrofon, integrierte Kamera oder Webcam müssen verwendet werden können, sofern eine Online-Aufsicht vorgesehen ist. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Schriftliche Online-Prüfungen](#)“ bzw. auf Moodle zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung wird **beurteilt**, wenn

1. vor Beginn der Prüfung die Prüfungserklärung bestätigt wurde sowie
2. (sofern vorgesehen) während der Prüfung die Funktion der automatisierten Online-Aufsicht gewährleistet ist.

Die Bestätigung der Prüfungserklärung gilt als Entgegennahme der Prüfungsfragen und stellt einen **Prüfungsantritt** dar.

### **3.2.2. Mündliche Remote-Online-Prüfungen**

Mündliche Remote-Online-Prüfungen werden unter Einsatz von Software zur synchronen Live-Kommunikation abgehalten (zB Microsoft Teams). Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Mündliche Online-Prüfungen](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Die **Identitätsfeststellung** erfolgt mittels Studierendenausweis oder amtlichem Lichtbildausweis via Webcam.

Das **Ergebnis** einer mündlichen Prüfung ist der\*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern. Die\*der Prüfungsverantwortliche oder die\*der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, die Zuschaltung zur Prüfung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl an Personen zu beschränken. Das Erfordernis der **Öffentlichkeit** bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen. Bei

kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung zugeschaltet zu sein.

### 3.2.3. Remote Take-Home-Exams

Ein Remote Take-Home-Exam ist eine Distanzprüfung, bei der sich die Studierenden die veranschlagte Prüfungszeit flexibel innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens einteilen können. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Remote Take-Home-Exam](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Der festgelegte Zeitrahmen muss länger als die Prüfungszeit dauern, empfohlen wird ein Zeitrahmen zwischen 6 und 48 Stunden. Wenn eine **Prüfungserklärung** vorgesehen wird, muss diese für die Beurteilung und Zählung des Prüfungsantritts bei der Abgabe bestätigt werden.

## 3.3. Prüfungsabbruch und Erschleichen

### 3.3.1. Prüfungsabbruch

Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung stellt keinen Prüfungsantritt dar, wenn ein **technisches Gebrechen** (z.B. Ausfall der Internetverbindung) das Fortsetzen der Prüfung glaubhaft unmöglich macht und dies unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen gemeldet wird.

Unter der Voraussetzung, dass die **Eigenständigkeit** der Prüfungsleistung nicht in Zweifel steht, kann die Prüfung auch bei technischen Problemen beurteilt werden, wenn dies die\*der Studierende ausdrücklich verlangt und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Prüfung dem\*der Prüfungsverantwortlichen bekannt gibt. Technische Probleme führen nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.

### 3.3.2. Erschleichen („Schummeln“)

Die Prüfungsverantwortlichen haben bis spätestens vor Beginn der Prüfung die erlaubten oder unerlaubten **Hilfsmittel bekanntzugeben** (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Anwesenheit von anderen Personen während der Prüfung, Absprachen mit anderen Personen, Kopfhörer, Abschreiben, die Verwendung von bestimmten Programmen oder KI-basierter Software).

Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet, oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen **anzurechnen**. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches **gesperrt**.

Hinsichtlich näherer Fragen und Handlungsempfehlungen gilt Punkt 3.9. der Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen sinngemäß.

### **3.3.3. Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung**

Nach vorheriger Ankündigung bei der\*dem Prüfungsverantwortlichen ist den Prüflingen Einsicht in die Aufzeichnungen von Distanzprüfungen zu gewähren. Da außer in Verdachtsfällen auf Prüfungserschleichung die Prüfungsaufzeichnung spätestens mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen ist, kann eine Einsicht nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Spontan und ohne Vorankündigung sowie in Anwesenheit anderer Prüfungsteilnehmer\*innen muss keine Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt werden.

### **3.4. Zuständigkeit**

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien und in Distanzlehre bedarf der Genehmigung der Vizerektorin für Lehre und Studierende (§ 28a Abs 1 der Satzung). Sie ist berechtigt, Anweisungen an Lehrveranstaltungsleiter\*innen sowie Prüfungsverantwortliche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs zu erteilen.

## **4. Rechtsgrundlagen**

### **§ 22 Abs 1 der Satzung:**

(1) Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Koordination der Tätigkeit der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, der Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren;
2. Erteilung von Aufträgen an Department-Vorständinnen und an Department-Vorstände, gegebenenfalls an Institutsvorständinnen und an Institutsvorstände zur Erfüllung von Lehrverpflichtungen durch die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Departments im Rahmen der Zielvereinbarungen;
3. Erforderlichenfalls Erteilung von Anweisungen an einzelne Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung bei Bestehen von Missständen und akuten Notsituationen;
4. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der entsprechenden Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren und Departments;
5. Initiativanträge zur Reform der Curricula an den Senat;
6. die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 23.



**§ 28a Abs 1 der Satzung:**

(1) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien bedarf der Genehmigung der Vize-Rektorin oder des Vizerektors für Lehre.

**§ 5 der Prüfungsordnung:**

(6) Der\*Die Vizerektor\*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen. Wird eine Prüfung in den Räumlichkeiten der WU elektronisch mit von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt, kann der\*die Prüfer\*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen.

[...]

(8) Werden bei Prüfungen oder bei Teilleistungen von Lehrveranstaltungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung bzw. die gesamte Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen, mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gesperrt.

(9) Der\*Die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen ab Eintragung des Vermerks gemäß Abs 8 einen Antrag auf Feststellung des Erschleichungsversuchs, der Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen und der Verhängung der Sperre stellen.

**§ 6 der Prüfungsordnung:**

(1) Die Aufzeichnung von Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahmen von Online-Prüfungsleistungen ist unzulässig. Für eine LVP, FP, MP sowie für Teilleistungen, die für sich alleine genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend sind, kann der\*die Prüfer\*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung iSd § 76a Z 2 Universitätsgesetz 2002 ergänzend zu den übrigen Prüfungsvorschriften eine elektronische Prüfungsaufsicht in Echtzeit sowie die Aufzeichnung der schriftlichen Online-Prüfung mittels Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahme vorsehen.

(2) Eine automatisierte Auswertung der Aufnahmen ist unzulässig. Einsicht in die Aufzeichnungen hat ausschließlich das mit der Prüfungsaufsicht betraute Personal sowie die Support- und Systemadministratorinnen oder -administratoren. Die Aufzeichnung ist mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen.

(3) Wird von der Prüfungsaufsicht ein Verdacht auf Erschleichung einer Prüfungsleistung wahrgenommen, erhält für diese Fälle auch das Personal des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten zum Zweck der Sachverhaltsermittlung Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung. Abweichend

von Abs 2 erfolgt in solchen Verdachtsfällen die Löschung der Aufzeichnung erst nach Abschluss des Verfahrens wegen Erschleichung einer Prüfungsleistung.

(4) Dem\*Der Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung zu gewähren, sofern diese noch nicht gemäß Abs 2 gelöscht wurde.

(5) Der\*Die Vizerektor\*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Online-Prüfungen, insbesondere zur Identitätsfeststellung, zum Umgang mit technischen Problemen und zur Regelung der Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung durch eine Richtlinie festzulegen.

#### **§ 10 Abs 1 der Prüfungsordnung:**

(1) Der\*Die Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. [...]

#### **§ 73 Abs 1 und 2 Universitätsgesetz 2002:**

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG ein Plagiat gemäß § 51 Abs 2 Z 31 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs 2 Z 32, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

#### **§ 76 Universitätsgesetz 2002:**

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

[...]

(4) Sollten sich die gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters

aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

### **§ 76a Universitätsgesetz 2002:**

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

### **§ 79 Universitätsgesetz 2002:**

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

#### **§ 116a Universitätsgesetz 2002:**

(1) Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.

(2) Nicht zu bestrafen sind unentgeltliche Hilfestellungen, welche die gedankliche und fachliche Eigenständigkeit der Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) der ausgewiesenen Verfasserin oder des ausgewiesenen Verfassers nicht beeinträchtigen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den in Abs. 1 genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für eine andere Person herzustellen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

(4) Handelt die Täterin oder der Täter mit dem Vorsatz, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten laufende Einkünfte zu verschaffen, so ist sie oder er mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann auf Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen erkannt werden.

(5) Das empfangene Entgelt oder eine sonstige Zuwendung, die die Täterin oder der Täter empfangen hat, ist für verfallen zu erklären (§ 17 VStG). Handelt es sich beim Entgelt oder bei der Zuwendung nicht um eine körperliche Sache oder besitzt die Täterin oder der Täter das Entgelt oder die Zuwendung nicht mehr, so ist sie oder er mit der Zahlung eines weiteren Geldbetrages zu bestrafen, der dem Wert des Entgelts oder der Zuwendung entspricht (Verfallsersatzstrafe).

(6) Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die strafbare Handlung abgeschlossen wurde oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt an.

(7) Wer eine Tat gemäß Abs. 1, 3 oder 4 ausführt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

### **§ 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:**

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

(4) In den Satzungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten aufzunehmen. Darüber hinaus können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere im Rahmen

von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Das entscheidungsbefugte Organ der Bildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 kann über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten schwerwiegend ist und die bzw. der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

## Dokumentinformationen

<b>Kurztitel</b>	RL Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen
<b>Ersetzt</b>	RL_Richtlinie_fuer_Distanzlehre_und_Online-Pruefungen; Version; vom 13.09.2023
<b>Titel englische Version</b>	DIR Directive on Distance Learning and Distance Exams
<b>Version (Nummer, Datum)</b>	2024-1.0, vom 11.09.2024
<b>Inhaltsverantwortlich</b>	Vizerektorin für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
<b>Autor/in</b>	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
<b>Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung</b>	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas

<b>Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)</b>	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
<b>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt</b>	Studienjahr 2023/2024; 52 Stück; Nr. 339; vom 18.09.2024; <a href="#">Link</a>
<b>Erstveröffentlichung (optional)</b>	Studienjahr 2020/2021; 25. Stück ; Nr. 130; vom 25.02.2021; <a href="#">Link</a>

<b>Gültig ab</b>	01.10.2024
<b>Gültig bis</b>	30.09.2025
<b>Genehmigt von</b>	Rammerstorfer, Margarethe, Vizerektor/in, am 11.09.2024
<b>Weitere Informationen</b>	Prüfung, Schummeln, Erschleichen, Erschleichung, Online-Prüfungen, Distanzlehre

# RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen

## Inhalt

1.	Ziel .....	2
2.	Geltungsbereich .....	2
3.	Regelungen .....	2
3.1.	Anmeldung zu und Teilnahme an einer Prüfung .....	2
3.2.	Herstellung der Sitzordnung/Zuweisung Prüfungsplätze.....	2
3.3.	Verspätetes Erscheinen bei Prüfungen .....	3
3.4.	Identitätsfeststellung .....	3
3.5.	Herstellung der Ruhe und Ordnung .....	3
3.6.	Verwendung von Hilfsmitteln, Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmedien	3
3.7.	Verlassen des Prüfungsraumes .....	4
3.8.	Vorzeitiger Abbruch der Prüfung und Prüfungsunfähigkeit.....	4
3.9.	Erschleichen bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen .....	5
3.10.	Was müssen Sie als Prüfungsaufsicht während einer Prüfung beachten? .....	6
3.11.	Was müssen Sie zur Beurteilungsfrist und zur Einsichtnahme wissen? .....	6
3.12.	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Prüfung angefochten werden? .....	7
4.	Aufhebung bisheriger Regelungen .....	7
5.	Rechtsgrundlagen .....	7
6.	Dokumentinformationen.....	13



## 1. Ziel

Diese Richtlinie soll eine Anleitung für die Abhaltung von Präsenzprüfungen (digital und analog) sowie für die Vorgangsweise bei Erschleichungshandlungen bei Prüfungen (LVP, FP und MP) und Teilleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen (PI, VUE, FS und AG) bieten.

## 2. Geltungsbereich

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) mit der Beaufsichtigung und Beurteilung von Prüfungen und von Teilleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen betraut sind. Festgelegt werden die organisatorische Abwicklung während der Präsenzprüfung sowie Prozesse im Falle erschlichener Prüfungsleistungen. Die nachfolgenden Regelungen betreffen Prüfungen (LVP, FP und MP) und Lehrveranstaltungen (PI, VUE, FS und AG).

**Ausgenommen von dieser Richtlinie** ist wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiate und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen) im Rahmen von *Abschlussarbeiten*. Diese Fälle sind von der Plagiatsrichtlinie erfasst. Digitale schriftliche Prüfungen in Form von „Distanzprüfungen“ bzw. „Remote Online-Prüfungen“ werden durch die Richtlinie für Distanzlehre und Distanzprüfungen geregelt.

## 3. Regelungen

### 3.1. Anmeldung zu und Teilnahme an einer Prüfung

Die Teilnahme an einer Prüfung ist ausnahmslos nur mit gültiger Lehrveranstaltungsanmeldung bzw. Prüfungsanmeldung möglich.

Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, ohne zu dieser Prüfung angemeldet zu sein, liegt eine Erschleichung der Anmeldung nach § 73 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 vor. Nach Meldung an [studienrecht@wu.ac.at](mailto:studienrecht@wu.ac.at) ist die Beurteilung durch das studienrechtliche Organ für nichtig zu erklären, der Antritt wird gezählt und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet (§ 73 Abs 2 Universitätsgesetz 2002).

### 3.2. Herstellung der Sitzordnung/Zuweisung Prüfungsplätze

Studierende haben die Prüfung in dem für sie vorgesehenen Prüfungsraum zu absolvieren. Sollte sich bei der Identitätskontrolle (siehe Punkt 3.4.) herausstellen, dass sich Studierende in einem falschen Prüfungsraum befinden, können diese von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studierenden Plätze zuzuweisen. Folgt der\*die Studierende den Aufforderungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene\*n Studierende\*n von der Prüfung auszuschließen.

### **3.3. Verspätetes Erscheinen bei Prüfungen**

Zu spät kommende Studierende können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

### **3.4. Identitätsfeststellung**

Die Prüfungsaufsicht hat während der Prüfung die Identität der Studierenden, die zur Prüfung antreten, festzustellen.

Die Studierenden haben zu diesem Zweck ihren Studierendenausweis der WU zum Prüfungstermin vorzuzeigen. Als Ersatz für den Studierendenausweis kann bei der Identitätsfeststellung ein amtlicher Lichtbildausweis akzeptiert werden.

Studierende, die als Mitbeleger\*innen eine Prüfung an der WU ablegen, weisen sich mit dem Studierendenausweis jener Universität, der sie angehören, aus.

Weigert sich die oder der Studierende, sich auszuweisen, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der\*des Studierenden, ist die Prüfungsaufsicht befugt, die\*den betreffende\*n Studierende\*n des Saales zu verweisen.

### **3.5. Herstellung der Ruhe und Ordnung**

Studierende, die die Ruhe und Ordnung stören und von der Prüfungsaufsicht bereits abgemahnt wurden, können des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen.

Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die\*den Studierende\*n unverzüglich – wenn nötig unter Beiziehung des Sicherheitsdienstes – des Saales zu verweisen.

### **3.6. Verwendung von Hilfsmitteln, Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmedien**

Die Lehrenden legen die Art der Präsenzprüfung (z.B. mündlich, schriftlich, analog, „Bring your own Device“) und die erlaubten Hilfsmittel präzise fest (z.B. allg. Wörterbuch, Taschenrechner ohne Textspeicherfunktion, die Verwendung von bestimmten Programmen oder KI-basierter Software). Die Information über die Art der Prüfung sowie erlaubte Hilfsmittel sind bereits im Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung anzugeben (§ 10 Abs 1 der Prüfungsordnung). Soll eine Prüfung elektronisch am Campus der WU bzw. im Format „Bring your own Device“ durchgeführt werden, sind auch allfällige geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bereits im Syllabus bekanntzugeben (§ 5 Abs 6 der Prüfungsordnung).

Die Prüfungsaufsicht kann verlangen, dass Mobiltelefone und Smartwatches sowie andere elektronische Kommunikationsmedien vor Prüfungsbeginn ausgeschaltet und in Taschen verwahrt werden. Die Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches kann auch in der Funktion als Uhr untersagt werden.

### **3.7. Verlassen des Prüfungsraumes**

Eine Unterbrechung der Prüfung durch Verlassen des Prüfungsraumes durch Studierende ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Sollte ein\*e Studierende\*r dennoch während der Prüfung den Prüfungsraum (auch nur kurzzeitig) verlassen wollen, so ist die Prüfung abzugeben. Ein Weiterarbeiten ist danach nicht mehr möglich.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände (z.B. akute Kreislaufprobleme) liegt es im Ermessen der Fachaufsicht, trotz Unterbrechung Studierenden die Fortsetzung der Prüfung zu ermöglichen.

### **3.8. Vorzeitiger Abbruch der Prüfung und Prüfungsunfähigkeit**

Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch den\*die Studierende\*n stellt einen Prüfungsantritt dar, und die Prüfung ist zu beurteilen (§ 5 Abs 2 der Prüfungsordnung).

Wird die Prüfung vorzeitig abgebrochen, hat die Prüfungsaufsicht die Identität der\*des betreffenden Studierenden festzustellen und die\*der Studierende hat die Prüfung der Prüfungsaufsicht zu übergeben bzw. elektronisch abzugeben.

Kommen Studierende der Verpflichtung der Übergabe der Prüfungsarbeit nicht nach, ist die Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und der Vorfall an [studienrecht@wu.ac.at](mailto:studienrecht@wu.ac.at) zu melden. Die Prüfung wird mit dem Vermerk „NI“ in LPIS eingetragen (§ 5 Abs 5 der Prüfungsordnung).

Erfolgt der vorzeitige Prüfungsabbruch aufgrund eines besonders zu berücksichtigenden Umstandes, so liegt es im Ermessen der Fachaufsicht bzw. des\*der Prüfer\*in zu entscheiden, ob eine Beurteilung erfolgt und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird. Bei „Bring your own Device“-Prüfungen ist bei unverschuldeten technischen Problemen der verwendeten Geräte, die das Fortsetzen der Prüfung unmöglich machen, die Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 76a Z 3 UG).

Zu beachten ist, dass Studierende bei Prüfungsunfähigkeit jedenfalls nicht beurteilt werden dürfen: Eine Prüfungsunfähigkeit liegt aber nur dann vor, wenn die Person überhaupt nicht mehr in der Lage ist, passiv und aktiv am Prüfungsgeschehen teilzunehmen (vollständiger Verlust der Kommunikationsfähigkeit, ausgelöst z.B. durch eine Panik-Attacke). Diese Untauglichkeit muss dabei während der Prüfung in einer Weise nach außen in Erscheinung treten, dass sie auch bei einer objektiven Betrachtung erkennbar ist.

Solche Fälle müssen möglichst detailliert dokumentiert werden.

### **3.9. Erschleichen bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen**

Versuchen Studierende Prüfungen oder andere Leistungen zu erschleichen, sind die Leistungen der beteiligten Personen nicht zu beurteilen. Der Prüfungsantritt wird bei allen Beteiligten gezählt und eine 4-monatige Antritts- und Anmeldesperre verhängt.

#### **Was ist bei Prüfungen nicht erlaubt?**

- Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. durch Schummelzettel, Mobiltelefon, Smartwatch, Ohrstöpsel, Abschreiben von anderen Prüfungsteilnehmer\*innen, missbräuchliche Nutzung von KI, usw.)
- Vorgabe einer fremden Identität
- Werden Dokumente gefälscht (z.B. Studierendenausweis), erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch das Rektorat

#### **Ist ein Vorsatz beim Erschleichen erforderlich?**

- Für die Erschleichungskonsequenzen reicht es bereits, wenn ein unerlaubtes Hilfsmittel entdeckt wird – ein Erschleichungsvorsatz ist nicht nötig. Es genügt z.B., wenn eine bestimmte Art eines Taschenrechners nicht erlaubt ist und ein solcher bei der Prüfung entdeckt wird.
- Unwissenheit schützt nicht vor den Konsequenzen, auch eine tatsächliche Benutzung ist nicht erforderlich.
- Ist kein unerlaubtes Hilfsmittel involviert, reicht zwar der Versuch aus, aber ein Erschleichungsvorsatz muss in diesem Fall vorliegen. Wenn z.B. bei „Bring your own device“-Prüfungen andere Programme oder Browser-Tabs geöffnet sind, muss der Vorsatz zur Erschleichung einer (besseren) Beurteilung nachgewiesen werden.

#### **Was ist die Folge eines Erschleichungsversuchs bei Teilleistungen?**

Alle Leistungen dieser Lehrveranstaltung sind ungültig. Neben der Nichtigerklärung der *gesamten* Lehrveranstaltung werden alle Beteiligten für 4 Monate für weitere Anmeldungen und Prüfungsantritte zu dieser und parallelen Lehrveranstaltungen gesperrt.

#### **Was ist bei einer Teilleistung einer Lehrveranstaltung nicht erlaubt?**

- Abschreiben (z.B. einer Hausübung) von anderen Studierenden
- Unterlassen des ordnungsgemäßen Zitierens bei einer schriftlichen Teilleistung (Plagiate). Nur wenn das Fehlverhalten bei *Abschlussarbeiten* festgestellt wird, kommt die Plagiatsrichtlinie zur Anwendung

- Mehrfache Abgabe derselben schriftlichen Teilleistung in verschiedenen Lehrveranstaltungen, ohne einen Hinweis darauf in der Arbeit selbst
- Unerlaubte und missbräuchliche Nutzung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz
- Ghostwriting
- Fälschen oder Erfinden von Daten oder Ergebnissen

### **Was müssen Sie bei Erkennen eines Erschleichens tun?**

- Meldung des Vorfalls mittels des Formulars „Protokoll zur Erschleichung einer Prüfungsleistung“ an [studienrecht@wu.ac.at](mailto:studienrecht@wu.ac.at).
- Beschreiben Sie im Formular das beobachtete Fehlverhalten nachvollziehbar. Falls notwendig werden die Lehrveranstaltungsleiter\*innen zur detaillierten Feststellung des Sachverhalts befragt.
- Nachdem der Vermerk „NI“ sowie die 4-monatige Sperre durch die Prüfungsorganisation eingetragen wurden, informieren die Lehrveranstaltungsleiter\*innen die betroffenen Studierenden und begründen die Feststellung des Erschleichens, falls die betroffenen Studierenden eine Erklärung verlangen.

### **3.10. Was müssen Sie als Prüfungsaufsicht während einer Prüfung beachten?**

Nachdem die Identität der Studierenden festgestellt wurde, dürfen die Studierenden ihre Prüfungsarbeit jederzeit während der Dauer der Prüfung abgeben. Für die Abgabe innerhalb der vorgegebenen Frist sind die Studierenden verantwortlich.

Nach der Abgabe müssen die Studierenden den Prüfungsraum sofort verlassen, ohne andere zu stören. Während der letzten 15 Minuten der Prüfung kann angeordnet werden, dass die Studierenden im Raum bleiben. Ebenso kann festgelegt werden, dass die Studierenden bis zum vollständigen Einsammeln der Arbeiten auf ihren Sitzplätzen bleiben.

### **3.11. Was müssen Sie zur Beurteilungsfrist und zur Einsichtnahme wissen?**

Die Beurteilungsfrist für Prüfungen beträgt vier Wochen ab dem Prüfungsdatum (§ 74 Abs 4 Universitätsgesetz 2002).

Studierende haben das Recht, binnen 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung die Beurteilungsunterlagen einzusehen (§ 79 Abs 5 Universitätsgesetz 2002). Dadurch können sie die Beurteilung ihrer Arbeit nachvollziehen. Studierende dürfen ihre Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen kopieren oder fotografieren. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

Prüfer\*innen dürfen Sammeltermine für die Prüfungseinsicht anbieten. Studierende, die einen Sammeltermin nicht wahrnehmen können, dürfen sich vertreten lassen. Sie müssen dazu eine Person schriftlich bevollmächtigen. In begründeten Fällen dürfen Studierende auch außerhalb der Sammeltermine Einsicht nehmen.

Die Beurteilung liegt in der Verantwortung des\*der Prüfer\*in und kann rechtlich grundsätzlich nicht bekämpft werden. Bei negativer Beurteilung müssen den Studierenden die Gründe mitgeteilt werden, wenn sie das verlangen.

### **3.12. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Prüfung angefochten werden?**

Jedenfalls muss es sich um eine negativ beurteilte Prüfung handeln. Darüber hinaus müssen Studierende einen schwerwiegenden Fehler bei der *Durchführung* der Prüfung glaubhaft machen, der das Prüfungsergebnis entscheidend beeinflussen konnte (§ 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002). Inhaltliche Fragen sind vom Beurteilungsspielraum des\*der Prüfer\*in erfasst und sind *nicht* beschwerdefähig.

Beispiele für Mängel während der Durchführung der Prüfung sind:

- Einzelprüfung statt Senat
- Fragen außerhalb der Stoffabgrenzung
- Feueralarm während der Prüfung

Bringen Studierende solche schweren Durchführungsfehler vor, verweisen Sie sie an [studienrecht@wu.ac.at](mailto:studienrecht@wu.ac.at).

## **4. Aufhebung bisheriger Regelungen**

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie zur Abhaltung von Prüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen“, Mitteilungsblatt vom 21. Februar 2024, 22. Stück, Nr. 160.

## **5. Rechtsgrundlagen**

### **§ 5 der Prüfungsordnung:**

(2) Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch den\*die Studierenden stellt einen Antritt dar.

[...]

(5) Verlässt ein\*e Studierende\*r den Prüfungsraum ohne Absprache mit der Prüfungsaufsicht oder wird eine Prüfung nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Der\*Die Vizerektor\*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen. Wird eine Prüfung in den Räumlichkeiten der WU elektronisch mit von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt, kann der\*die Prüfer\*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen.

[...]

(8) Werden bei Prüfungen oder bei Teilleistungen von Lehrveranstaltungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung bzw. die gesamte Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen, mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gesperrt.

(9) Der\*Die Die oder der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen ab Eintragung des Vermerks gemäß Abs 8 einen Antrag auf Feststellung des Erschleichungsversuchs, der Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen und der Verhängung der Sperre stellen.

#### **§ 10 der Prüfungsordnung:**

(1) Der\*Die Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. [...]

#### **§ 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:**

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder

5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

(4) In den Satzungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten aufzunehmen. Darüber hinaus können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere im Rahmen von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Das entscheidungsbefugte Organ der Bildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 kann über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten schwerwiegend ist und die bzw. der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

**§ 34a der Satzung:**

[...]

(4) Bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten ist die Prüfungsleistung aller Beteiligten nichtig und der Prüfungsantritt zu zählen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches gesperrt.

**§ 73 Universitätsgesetz 2002:**

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder  
bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung,
2. insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(3) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

**§ 76 Universitätsgesetz 2002:**



(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

#### **§ 76a Universitätsgesetz 2002:**

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

#### **§ 79 Universitätsgesetz 2002:**

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

#### **§ 116a Universitätsgesetz:**

(1) Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.

(2) Nicht zu bestrafen sind unentgeltliche Hilfestellungen, welche die gedankliche und fachliche Eigenständigkeit der Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) der ausgewiesenen Verfasserin oder des ausgewiesenen Verfassers nicht beeinträchtigen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den in Abs. 1 genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für eine andere Person herzustellen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

(4) Handelt die Täterin oder der Täter mit dem Vorsatz, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten laufende Einkünfte zu verschaffen, so ist sie oder er mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann auf Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen erkannt werden.

(5) Das empfangene Entgelt oder eine sonstige Zuwendung, die die Täterin oder der Täter empfangen hat, ist für verfallen zu erklären (§ 17 VStG). Handelt es sich beim Entgelt oder bei der Zuwendung nicht um eine körperliche Sache oder besitzt die Täterin oder der Täter das Entgelt

oder die Zuwendung nicht mehr, so ist sie oder er mit der Zahlung eines weiteren Geldbetrages zu bestrafen, der dem Wert des Entgelts oder der Zuwendung entspricht (Verfallsersatzstrafe).

(6) Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die strafbare Handlung abgeschlossen wurde oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt an.

(7) Wer eine Tat gemäß Abs. 1, 3 oder 4 ausführt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

## 6. Dokumentinformationen

<b>Kurztitel</b>	RL Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen
<b>Dateiname</b>	RL_Richtlinie_zur_Abhaltung_von_Präsenzprüfungen_18.09.24.docx
<b>Ersetzt</b>	Richtlinie zur Abhaltung von Prüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen, Mitteilungsblatt, 22. Stück, Nr. 160 vom 21.02.2024
<b>Titel englische Version</b>	Directive on the conduct of examinations and dealing with cheating and fraud
<b>Version (Nummer, Datum)</b>	2024-2.0, vom 11.09.2024
<b>Inhaltsverantwortlich</b>	Vizerektorin für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
<b>Autor/in</b>	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
<b>Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung</b>	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas

<b>Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)</b>	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
<b>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt</b>	Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/24, 52. Stück, Nr. 340 vom 18.09.2024, <a href="#">[Link]</a>
<b>Erstveröffentlichung (optional)</b>	Mitteilungsblatt, 02. Stück, Nr. 06 vom 12.10.2016

<b>Gültig ab</b>	01.10.2024
<b>Gültig bis</b>	30.09.2025
<b>Genehmigt von</b>	Vizerektor/in, Rammerstorfer, Margarethe am 11.09.2024
<b>Weitere Informationen</b>	Prüfung, Schummeln, Erschleichen, Erschleichung, Plagiat

# RL Plagiatsrichtlinie

Richtlinie zu Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Abschlussarbeiten

## Inhalt

1.	Ziel .....	2
2.	Anwendungsbereich.....	2
3.	Definitionen.....	2
3.1.	Plagiat .....	2
3.2.	Anderes wissenschaftliches Fehlverhalten .....	2
4.	Regelungen .....	3
4.1.	Informationspflicht .....	3
4.2.	Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware.....	3
4.3.	Wie bestimmt sich der Schweregrad bei Plagiaten? .....	3
4.4.	Wie läuft das Verfahren ab und welche Konsequenzen sind möglich? .....	4
4.5.	Was passiert in der mündlichen Verhandlung?.....	6
4.6.	Was ist zu tun, wenn ein Plagiat erst nach der Beurteilung entdeckt wird?.....	6
5.	Aufhebung bisheriger Regelungen .....	6
6.	Rechtsgrundlagen .....	7
7.	Dokumentinformationen.....	9

## 1. Ziel

Diese Richtlinie soll Betreuer\*innen eine Anleitung im Umgang mit Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten bei Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen) bieten.

Gleichzeitig dient die Richtlinie als Grundlage für die Informationspflicht der Betreuer\*innen gegenüber den Studierenden (vgl. 4.1.) und dem studienrechtlichen Organ (vgl. 4.4. Abb. 1 und Abb. 2).

## 2. Anwendungsbereich

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) mit der Betreuung und Beurteilung von studentischen Abschlussarbeiten betraut sind (in der Folge: „Betreuer\*in“) und legt Prozesse im Falle des Auffindens von Plagiaten oder anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten fest.

**Nicht betroffen von dieser Richtlinie** ist wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Lehrveranstaltungen, wenn es sich zB um Seminar- oder Hausarbeiten (keine Abschlussarbeiten) handelt. Diese Fälle sind von der Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen erfasst.

## 3. Definitionen

### 3.1. Plagiat

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (§ 2a Abs 3 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz).

Ebenso handelt es sich um ein Plagiat, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird („Übersetzungsplagiat“).

Auch eigene und beurteilte oder veröffentlichte Texte müssen gekennzeichnet und zitiert werden („Selbstplagiat“).

### 3.2. Anderes wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch dann vor, wenn jemand

- sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
- Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht oder
- unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt (§ 2a Abs 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz).

## 4. Regelungen

### 4.1. Informationspflicht

Der\*die Betreuer\*in hat den\*die Studierende\*n über die notwendigen Anforderungen an die zu erstellende Arbeit zu informieren und ihn\*sie anzuleiten. Darüber hinaus hat der\*die Betreuer\*in den\*die Studierende\*n über Plagiate und anderes wissenschaftliches Fehlverhalten sowie deren Rechtsfolgen im Sinne dieses Textes aufzuklären.

### 4.2. Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware

Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen werden an der WU verpflichtend einer Plagiatüberprüfung unterzogen. Der Einsatz der Plagiatserkennungssoftware dient lediglich als Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch den\*die Betreuer\*in.

Verdachtsfälle hinsichtlich Plagiate und anderes wissenschaftliches Fehlverhalten sind zu verfolgen und entsprechend der unter 4.3. beschriebenen Prozesse an [plagiate@wu.ac.at](mailto:plagiate@wu.ac.at) zu melden.

### 4.3. Wie bestimmt sich der Schweregrad bei Plagiaten?

Bei Plagiaten richtet sich die weitere Vorgangsweise nach der Bewertung des Schweregrades durch die\*den Betreuer\*in anhand folgender Aspekte:

- Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
- Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
- Geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder „unsauberes Zitieren“,
- Verschleierungen/Übersetzungen,
- Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Arbeit.

#### 4.4. Wie läuft das Verfahren ab und welche Konsequenzen sind möglich?

Handelt es sich um ein **geringfügiges** Plagiat nach den Kriterien gemäß 4.3. oder um ein anderes geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten, sollte den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern. Wird dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen und ein neues Thema zu wählen. In begründeten Fällen ist die Betreuungsperson berechtigt, die Betreuung ohne Verbesserungsauftrag zurückzulegen.

Die folgende Abb. 1 veranschaulicht den Prozess:

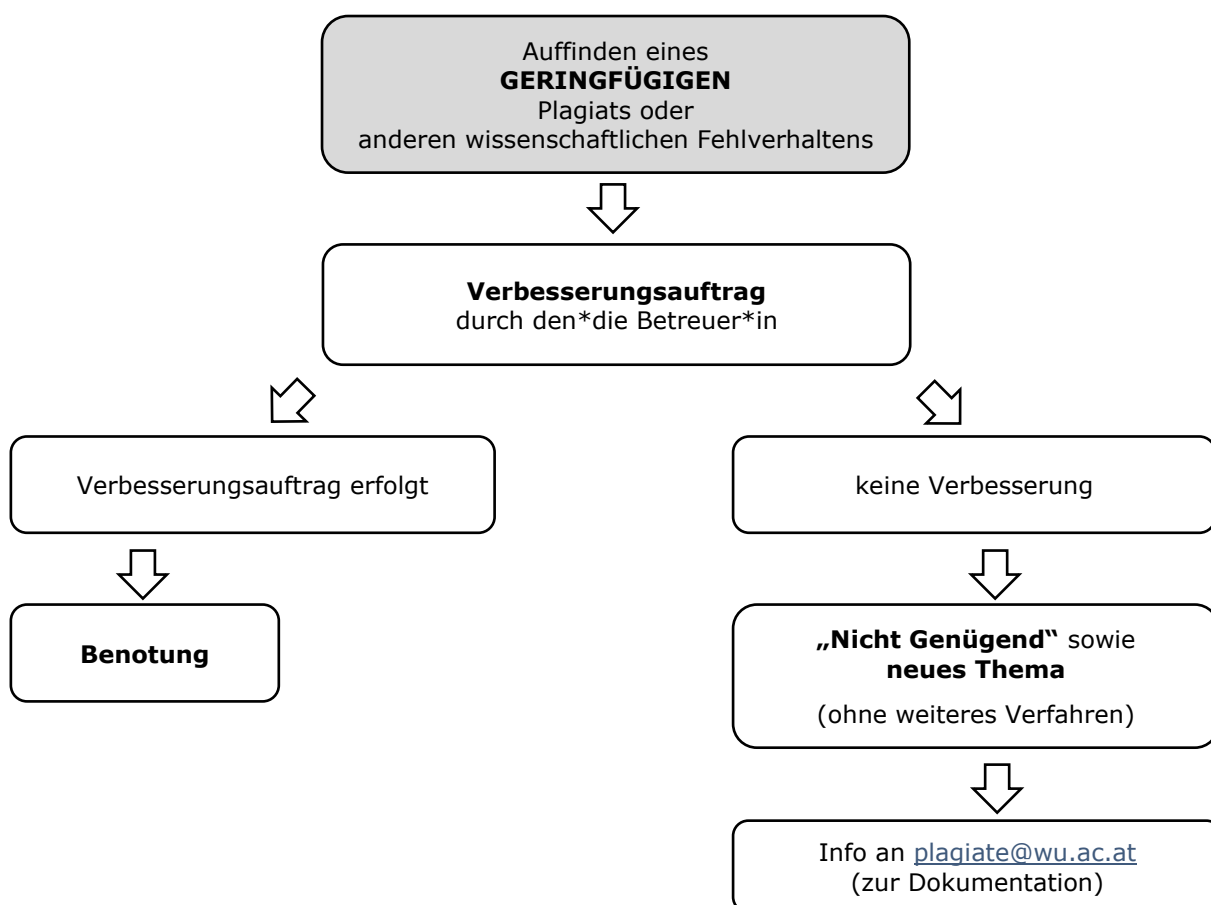


Abb. 1



Liegt nach den Kriterien gemäß 4.3. ein **schwerwiegendes** und **vorsätzliches** Plagiat oder Ghostwriting vor, ist die Arbeit mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen und ein neues Thema zu wählen. Zusätzlich besteht das Recht, die Betreuung zurückzulegen. Der Sachverhalt wird in der mündlichen Verhandlung im Studienrecht ermittelt. Gegebenenfalls kann die\*der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten einen Ausschluss vom Studium für bis zu 2 Semestern beschließen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab (Abb. 2):

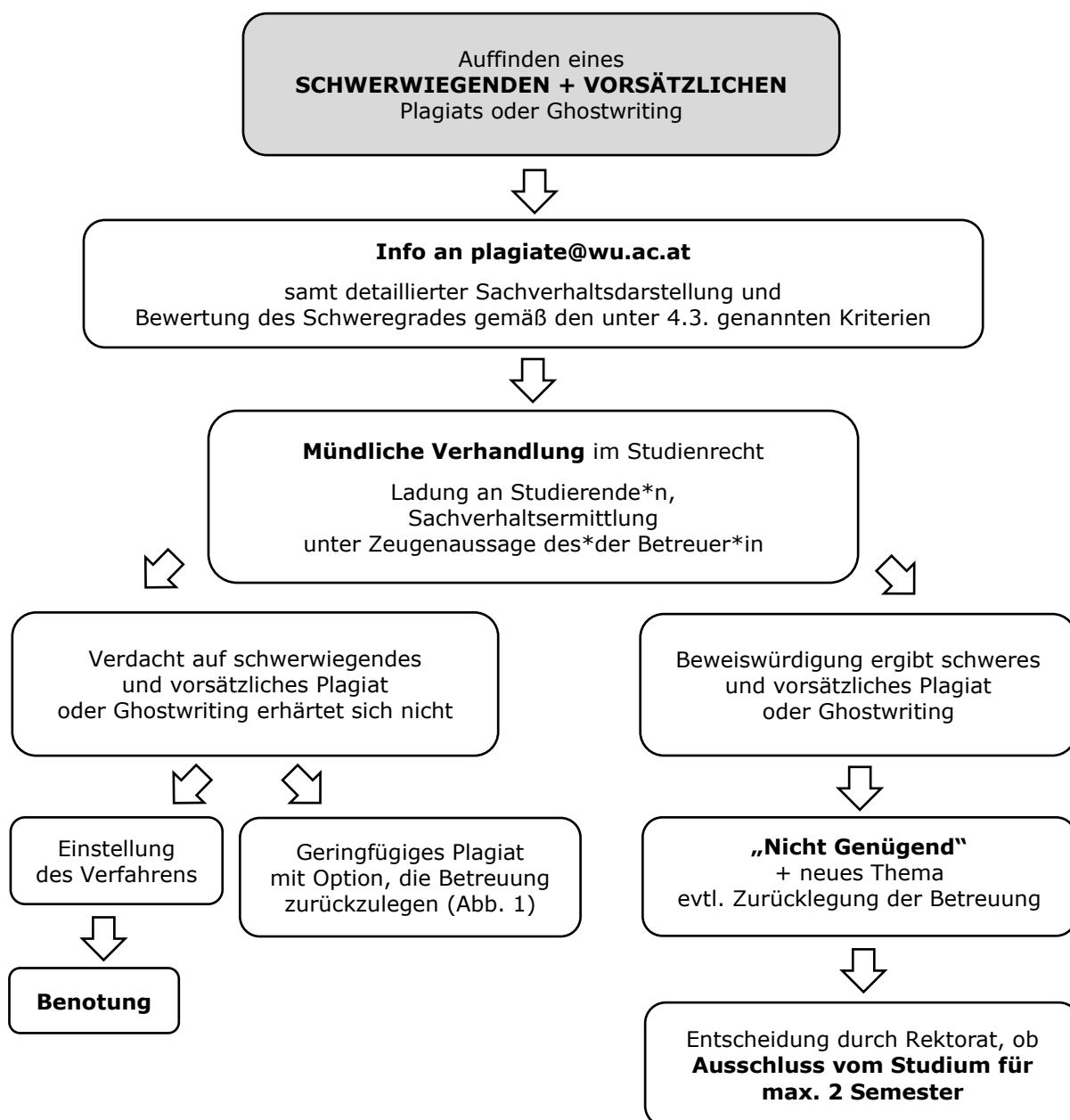


Abb. 2

#### 4.5. Was passiert in der mündlichen Verhandlung?

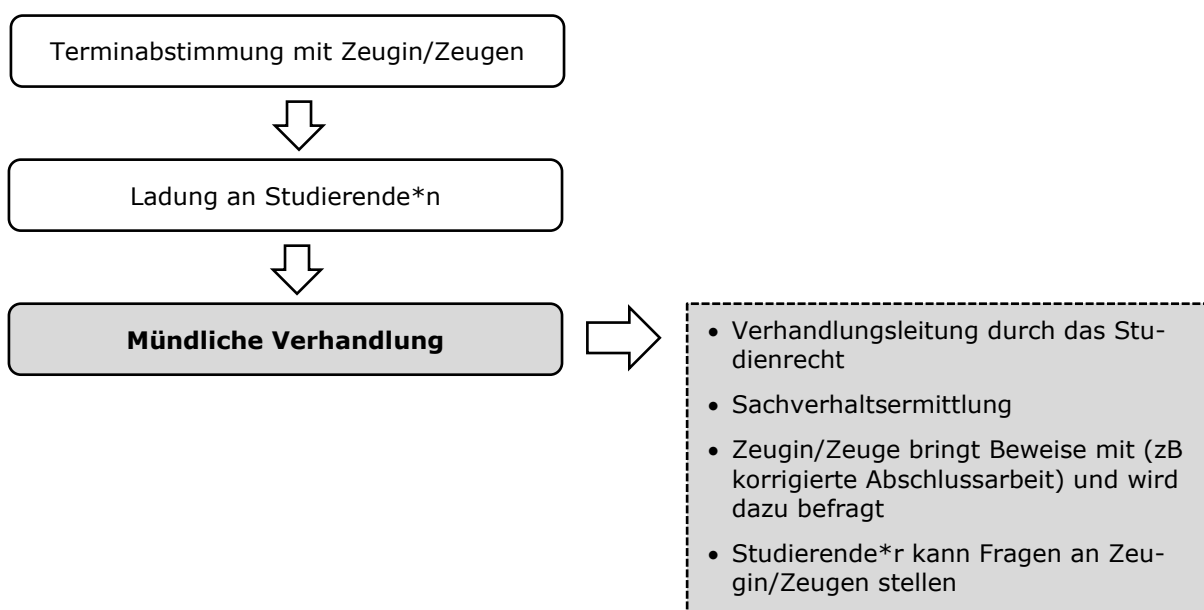


Abb. 3

#### 4.6. Was ist zu tun, wenn ein Plagiat erst nach der Beurteilung entdeckt wird?

Wird ein Plagiat oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten einer bereits beurteilten Arbeit entdeckt, ist dies an das studienrechtliche Organ unter [plagiate@wu.ac.at](mailto:plagiate@wu.ac.at) zu melden. Als Folge kann die Beurteilung für nichtig erklärt werden (§ 73 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002).

Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch ein Plagiat oder durch ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Abschlussarbeit erschlichen wurde, wird dieser von dem\*der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende als studienrechtliches Organ widerrufen. Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit ist nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig (§ 89 Universitätsgesetz 2002).

### 5. Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie zu Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten“, Mitteilungsblatt, 22. Stück, Nr. 159 vom 21.02.2024.

## 6. Rechtsgrundlagen

### § 2a Abs 2 bis 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:

(2) Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis sind wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

(4) In den Satzungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten aufzunehmen. Darüber hinaus können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere im Rahmen von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Das entscheidungsbefugte Organ der Bildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 kann über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten schwerwiegend ist und die bzw. der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

### § 34a Abs 1 bis Abs 3 der Satzung:

(1) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

sind der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu melden.

(2) Tritt ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen vor Beurteilung der Arbeit auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(3) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten gemäß Abs 2 ist die Arbeit mit „Nicht genügend“ zu benoten. Das Rektorat kann die oder den Studierenden mit Bescheid vom Studium für höchstens zwei Semester ausschließen.

### **§ 73 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002:**

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG, erschlichen wurde.

### **§ 89 Universitätsgesetz 2002:**

(1) Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG

erschlichen worden ist. Bei Erweiterungsstudien ist das Abschlusszeugnis für nichtig zu erklären und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Abschluss insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG

erschlichen worden ist.

(2) Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit ist nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig.

## 7. Dokumentinformationen

<b>Kurztitel</b>	RL Plagiatsrichtlinie
<b>Langtitel</b>	Richtlinie zu Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Abschlussarbeiten
<b>Dateiname</b>	RL_Plagiatsrichtlinie_18.09.24.docx
<b>Ersetzt</b>	Richtlinie der Vizerektorin für Lehre und Studierende zu Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten, Mitteilungsblatt, 22. Stück, Nr. 159 vom 21.02.2024
<b>Titel englische Version</b>	DIR Directive on Plagiarism
<b>Version (Nummer, Datum)</b>	2024-2.0, vom 21.08.2024
<b>Inhaltsverantwortlich</b>	Vizerektorat für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
<b>Autor/in</b>	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
<b>Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung</b>	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas; Evaluierung & Qualitätsentwicklung / Ledermüller, Karl

<b>Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)</b>	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
<b>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt</b>	Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/24, 52. Stück, Nr. 341 vom 18.09.2024, <a href="#">[Link]</a>
<b>Erstveröffentlichung (optional)</b>	Mitteilungsblatt, 02. Stück, Nr. 07, vom 12.10.2016

<b>Gültig ab</b>	01.10.2024
<b>Gültig bis</b>	30.09.2025
<b>Genehmigt von</b>	Vizerektor/in, Rammerstorfer, Margarethe am 21.08.2024
<b>Weitere Informationen</b>	Plagiat, Schummeln, Abschlussarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation, Ghostwriting, Fälschen, Vortäuschen

## ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer

Adresse:  
Strozzigasse 2/3.Stock  
1080 Wien

Tel.: 01-53120-3242

Email: za.bed@bmbwf.gv.at

Der Vorsitzende: RgR ADir. Andreas Hochmuth

Wien, 9. September 2024

# A U S S C H R E I B U N G

## der Bundes-Personalvertretungswahlen 2024 und der Wahl der Vertrauenspersonen der Behinderten 2024

Die Wahl der Personalvertretungsorgane 2024 (Vertrauenspersonen, Dienststellenausschüsse, Fachausschüsse und des Zentralausschusses) sowie die Wahl der Vertrauenspersonen der Behinderten bei den Dienststellen im Bereich des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, der Geosphere Austria und der ÖAW wird für den

### **27. und 28. November 2024**

ausgeschrieben. In den Zentralausschuss sind 4 Mitglieder zu wählen. Wahlvorschläge für den Zentralausschuss sind schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses, ADir. RgR Andreas Hochmuth, Strozzigasse 2/3, 1080 Wien, spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltag einzubringen.

RgR ADir. Andreas Hochmuth e.h.  
Vorsitzender

## **ZENTRALWAHLAUSSCHUSS** **BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung,  
an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten,  
Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer  
Vorsitzender: RgR ADir. Andreas Hochmuth

---

1080 Wien, Strozzigasse 2/3.Stock ▪ Tel: +43 53120 3242 ▪ e-mail: za.bed@bmbwf.gv.at

### **Mitglieder des ZWA:**

Funktion		Name	Dienststelle
Vorsitzender	1.	HOCHMUTH Andreas, RgR ADir	BMBWF
VS-Stellvertreter	2.	HESS Friedrich, FI	Wirtschaftsuniversität Wien
Schriftführerin	3.	WAIDRINGER Gabriele, RgR ADir	Medizinische Universität Wien
SF-Stellvertreter	4.	DEIMEL Christoph,	BMBWF
Mitglied	5.	SUCHANEK Roland Mag. OR	BMBWF

### **Ersatzmitglieder des ZWA**

	Name	Dienststelle
zu 1.	HIERMANN-FOCHTA Petra, BA (Hons) Dr. OR	BMBWF
zu 2.	WANKA Peter, Dipl.-Kfm	BMBWF
zu 3.	EGGER Thomas, Dipl.-Ing. Dr.	BMBWF
zu 4.	DUSCHER Stefan, Mag. (FH) MR	BMBWF
zu 5.	SCHMID Martin, Mag. MR	BMBWF

Konstituierende Sitzung: 03.09.2024